



Brüssel, den 13. Juli 2026
(OR. en)

11883/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0208 (NLE)**

**ECOFIN 1010
UEM 360
FIN 1069
ECB
EIB**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 379 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 379 final.

Anl.: COM(2026) 379 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
COM(2026) 379 final

2026/0208 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs**

{SWD(2026) 230 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Frankreich am 28. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Juli 2023³ und vom 12. Dezember 2025⁴ geändert.
- (2) Am 29. Mai 2026 hat Frankreich nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Frankreich einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Frankreich aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 17 Maßnahmen.
- (4) Frankreich hat angegeben, dass eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar ist, da Probleme, die bei der Beschaffung von Belegen aufgetreten sind, zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit Blick auf die Kostenrechnung für den Zielwert führen würden. Die vorgeschlagene Änderung zielt auch darauf ab, die Umsetzung des Plans effizienter und einfacher zu gestalten. Dies betrifft den Zielwert

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 10162/21 INIT; ST 10162/21 ADD 1.

³ ST 11150/23 INIT; ST 11150/23 ADD 1 REV 2 und Berichtigung ST 14651/24.

⁴ ST 15759/25 INIT; ST 15759/25 ADD 1.

7-16 der Maßnahme C7.I1 (Digitale Modernisierung von Unternehmen). Aus diesem Grund hat Frankreich die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Frankreich hat angegeben, dass eine Maßnahme aufgrund des erwarteten Verwaltungsaufwands in Verbindung mit der Rechtfertigung eines Teils des Zielwerts und aufgrund möglicher Schwierigkeiten bei der Beschaffung erforderlicher Belege teilweise nicht mehr durchführbar ist. Die vorgeschlagene Änderung zielt auch darauf ab, die Umsetzung des Plans effizienter und einfacher zu gestalten. Dies betrifft den Zielwert 8-25 der Maßnahme C8.I18 (Modernisierung und Digitalisierung der beruflichen Bildung). Aus diesem Grund hat Frankreich die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Frankreich hat angegeben, dass eine Maßnahme aufgrund technischer Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Investition innerhalb des Förderzeitraums der Aufbau- und Resilienzfazilität und aufgrund möglicher Schwierigkeiten bei der Beschaffung erforderlicher Belege teilweise nicht mehr durchführbar ist. Die vorgeschlagene Änderung zielt auch darauf ab, die Umsetzung des Plans effizienter und einfacher zu gestalten. Dies betrifft den Zielwert 9-12 der Maßnahme C9.I3 (Renovierung medizinisch-sozialer Einrichtungen). Aus diesem Grund hat Frankreich die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Frankreich hat angegeben, dass eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar ist, da sich der Zeitplan für die Durchführung eines Projekts aufgrund von Problemen im Bereich der Industrie über das Ende des Förderzeitraums der Aufbau- und Resilienzfazilität hinaus verschoben hat. Dies betrifft den Zielwert 10-8 der Maßnahme C10.I2 (IPCEI Wasserstoff). Aus diesem Grund hat Frankreich die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben Frankreichs wurden vier Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Erreichung ihrer ursprünglichen Ziele umzusetzen. Dies betrifft das Etappenziel 2-3a der Reform C2.R2 (Kreislaufwirtschaftsgesetz), das Etappenziel 7-2 der Reform C7.R1 (3DS-Gesetz), das Etappenziel 7-4 der Reform C7.R2 (Flexibilität im Bereich der Organisationsgesetze) und den Zielwert 8-5 der Reform C8.R3 (Reform von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz). Aus diesem Grund hat Frankreich die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Nach Angaben Frankreichs wurden fünf Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen umzusetzen, durch die der Verwaltungsaufwand verringert und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfacht werden kann, während die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Dies betrifft den Zielwert 3-20 der Investition C3.I3 (Tägliche Mobilität), den Zielwert 4-12 der Investition C4.I3 (Plan zur Unterstützung des Luftfahrtsektors), das Etappenziel 7-14a der Reform C7.R5 (Bewertung der Qualität der öffentlichen Ausgaben), das Etappenziel 7-23 der Investition C7.I6 (Anwendungen des Innenministeriums) und den Zielwert 7-30 der Investition C7.I11 (Kultur). Aus diesem Grund hat Frankreich die Änderung dieser

Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Frankreich hat ferner angegeben, dass drei Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft den Zielwert 3-14 der Investition C3.I1 (Unterstützung des Eisenbahnsektors), das Etappenziel 10-5 der Investition C10.I1 (Fossilfreie Industrie) und den Zielwert 10-12 der Investition C10.I4 (Energetische Renovierung privaten Wohnraums, insbesondere auch mit besonders schlechter Energieeffizienz). Aus diesem Grund hat Frankreich die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Frankreich hat infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, die Mittel, die durch die Streichung des Zielwerts 7-16 der Maßnahme C7.I1 (Digitale Modernisierung von Unternehmen), des Zielwerts 8-25 der Maßnahme C8.I18 (Modernisierung und Digitalisierung der beruflichen Bildung), des Zielwerts 9-12 der Investition C9.I3 (Renovierung medizinisch-sozialer Einrichtungen) und des Etappenziels 10-8 der Maßnahme C10.I2 (IPCEI Wasserstoff) sowie durch die Verringerung des Umsetzungsgrades des Zielwerts 3-14 der Investition C3.I1 (Unterstützung des Eisenbahnsektors), des Etappenziels 7-23 der Investition C7.I6 (Anwendungen des Innenministeriums), des Zielwerts 7-30 der Investition C7.I11 (Kultur), des Etappenziels 10-5 der Maßnahme C10.I1 (Fossilfreie Industrie) und des Zielwerts 10-12 der Investition C10.I4 (Energetische Renovierung von privatem Wohnraum, insbesondere auch mit besonders schlechter Energieeffizienz) freigeworden sind, dazu zu nutzen, eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft den Zielwert 10-13 der Maßnahme C10.I5 (Unterstützung der Nachfrage nach sauberen Fahrzeugen). Aus diesem Grund hat Frankreich beantragt, den Umsetzungsgrad einer Maßnahme zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (13) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (14) Die Streichung des Etappenziels 10-8 der Investition C10.I2 (IPCEI Wasserstoff) sowie die Herabsetzung des Umsetzungsgrades des Etappenziels 10-5 der Investition C10.I1 (Fossilfreie Industrie) und des Zielwerts 10-12 der Investition C10.I4 (Energetische Renovierung privaten Wohnraums, insbesondere auch mit besonders schlechter Energieeffizienz) werden durch die Ausweitung des Zielwerts 10-13 der Investition C10.I5 (Unterstützung der Nachfrage nach sauberen Fahrzeugen) teilweise ausgeglichen. Die Änderungen, die durch die Überarbeitung des RRP an den

Maßnahmen vorgenommen werden, wirken sich nicht auf die Bewertung des REPowerEU-Kapitels aus, die unverändert bleibt.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (15) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 48,43 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 94,12 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (16) Der geänderte Plan enthält hinsichtlich seiner Ambitionen mit Blick auf den grünen Wandel keine wesentlichen Änderungen, da die Gesamtmittelzuweisung für Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele gegenüber der geänderten Bewertung vom 12. Dezember 2025 nur um 0,54 Prozentpunkte zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ergibt sich dadurch, dass mehrere Maßnahmen gekürzt wurden – der Zielwert 3-14 der Investition C3.I1 (Unterstützung des Eisenbahnsektors), der Zielwert 7-30 der Investition C7.I11 (Kultur), das Etappenziel 10-5 der Investition C10.I1 (Fossilfreie Industrie) und der Zielwert 10-12 der Investition C10.I4 (Energetische Renovierung privaten Wohnraums, insbesondere auch mit besonders schlechter Energieeffizienz) – und dass das Etappenziel 10-8 der Investition C10.I2 (IPCEI Wasserstoff) gestrichen wurde, was aber durch die Ausweitung des Zielwerts 10-13 der Investition C10.I5 (Unterstützung der Nachfrage nach sauberen Fahrzeugen) so gut wie ausgeglichen wird. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (17) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele im Digitalbereich machen einen Betrag aus, der 21 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (18) Der geänderte Plan enthält hinsichtlich seiner Ambitionen mit Blick auf den digitalen Wandel keine wesentlichen Änderungen, da die Gesamtmittelzuweisung für Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels gegenüber der geänderten Bewertung vom 12. Dezember 2025 nur um 0,5 Prozentpunkte zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass der Zielwert 7-16 der Investition C7.I1 (Digitale Modernisierung von Unternehmen) und der Zielwert 8-25 der Investition C8.I18 (Modernisierung und Digitalisierung der beruflichen Bildung) gestrichen und die Ambitionen mit Blick auf den Zielwert 7-23 der Investition C7.I6 (Anwendungen des Innenministeriums) und den Zielwert 7-30 der Investition C7.I11 (Kultur) gesenkt wurden. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kosten

- (19) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und ist den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen angemessen.
- (20) Was die Maßnahmen betrifft, die im geänderten RRP gekürzt wurden, so war die Verringerung der geschätzten Kosten entweder proportional zur Kürzung der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte oder sie stützte sich auf qualitativ hochwertige Methoden und Nachweise, die belegen, dass die Kostenänderungen gerechtfertigt, angemessen und plausibel waren. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (21) Aus Sicht der Kommission haben die von Frankreich vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Frankreichs enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (22) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (23) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Frankreichs belaufen sich auf 40 310 303 896 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Frankreich maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Frankreich für den geänderten RRP zugewiesen wird, 40 269 973 178 EUR betragen. Daher bleibt der Frankreich zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (24) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (25) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts,

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin